

Vertrauen auf Gott ein Unding. Wie schön paßt dann auch das Ende des Textes, B. 8 u. 9, die dem Herrn Verfasser auch unzweckmäßig erscheinen. Eine wie schöne Neujahrs-gabe ist die Mahnung, Christum zu bekennen durch Wort und That, im Hinblick auf den Siegerlohn, der dort die Treuen erwartet! Fürwahr, die Gemeinde müßte sehr krank und sentimental seyn, wenn ihr solche Mahnungen am Neujahrstage zuwider seyn sollten, wenn sie sich nicht erfreuen wollte an dem festen Worte Gottes, welches uns den Weg zeigt, den wir wandeln sollen.

Somit erscheint mir die Wahl des Textes höchst zweckmäßig, und gewiß Viele, welche über den Text gepredigt haben, werden mir beistimmen. Der Hr. Verfasser hat den Text als unzweckmäßig bezeichnet, somit alle in den Kampf gerufen, welche ihn für zweckmäßig halten. In diesem Sinne möge er meinen Widerspruch nicht übel deuten.

Spanberg.

P. Kleinpaul.

Von Gott gesegneter Erfolg einer feierlichen Eidesverwarnung an Gerichtsstelle zu Zsch. bei Gr. d. 10. Novbr. 1852.

Wenn nach vielen traurigen Erfahrungen der Eid vor Gericht in unseren Tagen oft sehr gering geachtet und theilweise mit gewissenlosem Leichtsinne abgelegt zu werden pflegt, so verdient wohl ein entgegengesetzter Vorfall, der als erfreuliche Ausnahme von der Regel in meiner Parochie sich kürzlich zugetragen hat, zur Ehre Gottes, wie zur Freude aller edlen Wahrheitsfreunde durch dieses viel gelese- ne Blatt hiermit bekannt gemacht zu werden.

Einem jungen Manne N., der früher in einer meiner Parochialschulen zu Zsch. gut unterrichtet und von mir in der Filialkirche zu Wantewitz 1837 confirmirt worden war, daselbst auch einige Jahre das heilige Abendmahl genossen hatte, jetzt aber seit 3 Jahren in Gr. wohnt und vor kurzem verheirathet ist, wurde in einer wider ihn anhängig gemachten Dotations- und Alimentations-Klagsache der Schwur angetragen, in zwei h. Instanzen aber auf die Leistung des von ihm angenommenen Haupteides unter Zuziehung eines Geistlichen rechtskräftig erkannt und der 10. Novbr. des nun zu Ende gegangenen Jahres als Schwörungstermin anberaumt. In lobenswerther Berücksichtigung des früheren Parochialverhältnisses des Beklagten veranlaßte mich freundlich das Patrimonialgericht Zsch. die hohen Orts anbefohlene geistliche Eidesverwarnung zu übernehmen. Erfreut über meine Erwählung erklärte ich mich von Herzen gern bereit zur Annahme des mir ertheilten wichtigen Auftrags. Aus den betreffenden, von genanntem Gerichte mir zur Belehrung wohlwollend übersendeten Acten gelangte ich bald zu der Ueberzeugung, daß Beklagter nicht schwören könne, ohne einen Meineid zu begehen. Deshalb suchte ich ihn einige Tage vor dem Termine in Gr. auf und unterhielt mich mit ihm privatim unter Gottes freiem Himmel in finsterner Nacht über die hohe Wichtigkeit und Feierlichkeit der vorliegenden Handlung unter freundlich ernster Abmahnung von Leistung des Schwures. Von Natur nicht bössartig, sondern im Gegentheil gutmüthig, nahm er zwar das Wort seines alten väterlichen Freundes mit Sanftmuth an, suchte sich aber zu rechtfertigen und erklärte am Schlusse unserer vertrauten, langen Unterredung, er könne nicht anders, als schwören, und glaube mit gutem Gewissen schwören zu können. Hierauf trennte ich mich von ihm unter Hinweisung auf ein oft irrendes Gewissen. — Bald darauf nabete der wichtige Tag, der Schwörungstermin. Mit Genehmigung des Gerichtsherrn Herrn H. und Herrn Gerichtsdirectors und Accisinspectors L. hatte ich zur Erhöhung der Feierlichkeit ein schwarzes Tuch für einen damit zu bedeckenden Tisch, sowie das darauf zu stellende Crucifix mitgebracht. Der erschienene Beklagte ward von mir außerhalb der Gerichtsstube unter vier Augen noch einmal auf das Nachdrücklichste, aber scheinbar abermals vergebens, vor Ablegung des

Schwures gewarnt; doch zeigte er sich hier ziemlich betroffen, verlegen und ängstlich. — Der Termin begann im Beiseyn der beiderseitigen Herren Advocaten, nämlich der H. H. Gerichtsdirectoren Sch. und G. L. aus Gr. Eindringlich stellte der ehrenwerthe Herr Gerichtsdirector und Accisinsp. L. mit vieler Beredsamkeit dem Beklagten vor, daß er den geführten Acten nach offenbar im Irrthume befangen sey, wenn er glaube, den ihm nochmals erläuterten Eid ablegen zu können, und suchte ihn davon auf alle mögliche Weise, unt. and. durch Hinweisung auf das Aufsehen, welches die Ablegung seines Schwures unter der so äußerst seltenen Zuziehung eines Geistlichen in der ganzen Umgegend erregen würde, sowie durch Vorschlagung eines billigen Vergleiches zurückzuhalten. Diese edlen Bemühungen unterstützten auf lobenswerthe Weise auch die beiderseitigen Herren Anwälte. Indessen auch deren wohlgemeinte Vergleichsvorschläge glaubte Beklagter nicht annehmen zu können, weil er als Handarbeiter und armer Familienvater kein Geld habe, und erklärte, wohl hauptsächlich auch aus Furcht vor den im Falle des Nichtschwörens auf ihn übergehenden sämtlichen Proceßkosten, aller Abmahnungen und Vorstellungen ungeachtet, mit leichenblassem Angesichte, daß er ohne Weiteres schwören wolle. Hierauf blieb dem Herrn Gerichtsdirector L. nichts weiter übrig, als mich zur Haltung meines Vortrags zu veranlassen.

Eine allgemeine Stille, eine ununterbrochene Ruhe, meiner vorausgeschickten Bitte gemäß, trat ein. Ich erhob mich von meinem Sitze, trat im geistlichen Ornat mit N. an den schwarzbedeckten Tisch, auf welchem das Crucifix stand, und begann im Namen Gottes, wie im Vertrauen auf die Kraft seines heiligen Wortes nach einem gesprochenen biblischen Gebete (Ps. 139, 1—4 „Herr, du erforschest mich“ etc.) meinen Vortrag, und zwar, weil jener Tag an D. Luthers Geburtstag erinnerte, mit dessen Worten auf dem Reichstage zu Worms: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir! Amen!“ Nachdem ich diese Worte nach ihren drei einzelnen Abschnitten speciell auf den Beklagten angewendet hatte, erinnerte ich ihn zugleich mit an den von mir bei seiner Confirmation als Mitgabe für das Leben erhaltenen biblischen Denkspruch, Syr. 3, 31: „Eifere nicht einem Frevler nach und erwähle seiner Wege keinen“, mahnte ihn an seine längst entschlafenen und von mir beerdigten Aeltern, die bei aller Armuth gottesfürchtig gewesen, führte ihm darauf besonders die Heiligkeit des Eides ebenso, als die Strafbarkeit des Meineides mit der Donnerstimme des göttlichen Wortes zu Gemüthe, und beschwor ihn feierlich im Namen des allwissenden, heiligen und gerechten Gottes, den heutigen, höchstbedenklichen Eid um Gottes willen ja zu unterlassen, wenn Gott ihm helfen solle in Zeit und Ewigkeit! Da ging es ihm durch das Herz, da wurden seine Augen geöffnet, und befreit von Selbsttäuschung und Wahn, erfüllt von heiliger Scheu vor Gott, die stärker und mächtiger war, als die frühere Furcht vor Nachtheil und irdischen Folgen, gab er mit sichtbarer Rührung die ihm zur Ehre reichende Erklärung ab: hierauf könne und wolle er nicht schwören! — Welch ein glänzender Sieg der Religion und des heiligen Gotteswortes über das trogige und verzagte Menschenherz! Welch eine unvergleichliche Herzensfreude aller anwesenden Zeugen! Mit lauter Stimme rief ich Gott im Namen des jungen Mannes in den Worten der Schrift, Ps. 116, 8—9: „Du hast meine Seele aus dem Tode gerissen, mein Auge von den Thränen, meinen Fuß vom Gleiten! Ich will wandeln vor dem Herrn im Lande der Lebendigen!“ Aller Herzen fielen dem Geretteten zu. Man vereinigte sich, zur Belohnung seiner Gewissenhaftigkeit das schuldige Abfindungsquantum möglichst zu ermäßigen, und genehmigte die terminweise Abzahlung. Ja, was noch mehr sagen will und hiermit öffentlich gerühmt zu werden verdient, der Herr Gerichtsdirector und Accisinsp. L. erklärte, seine in diesem Proceß aufgelaufenen sämtlichen Gebühren dem jungen Manne zu erlassen, welches edle und seltene Beispiel von Großmuth die beiden H. H. Anwälte und Gerichtspersonen hinsichtlich ihrer Forderungen gern und